

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 19 123

Bern, 5. Juni 2019

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter J. Bähler, Ober-
richterin Bratschi
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
3013 Bern

C. _____
Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Einstellung

Strafverfahren wegen Amtsanmassung, Amtsmissbrauchs und
Verletzung des Amtsgeheimnisses

Beschwerde gegen die Verfügung der Kantonalen Staatsanwalt-
schaft für Besondere Aufgaben vom 21. Februar 2019
(BA 17 254)

Erwägungen:

1. Am 21. Februar 2019 stellte die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Amtsanmassung, Amtsmissbrauchs und Verletzung des Amtsgeheimnisses ein. Dagegen erhob C. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 13. März 2019 Beschwerde mit dem Antrag, die Einstellungsverfügung sei aufzuheben. In ihrer Stellungnahme stellte die Generalstaatsanwaltschaft den Antrag, die Beschwerde sei gutzuheissen, die angefochtene Verfügung sei betreffend die Einstellung wegen Amtsgeheimnisverletzung aufzuheben, das Verfahren betreffend Amtsgeheimnisverletzung sei weiterzuführen und die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien dem Kanton Bern aufzuerlegen. Am 8. Mai 2019 beantragte der Beschuldigte, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Mit Replik vom 23. Mai 2019 beantragte der Beschwerdeführer, die Beschwerde sei in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft gutzuheissen.
2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Es ist näher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO).

Der Beschwerdeführer hält in seiner Eingabe vom 13. März 2019 abschliessend fest, zur Zeit verzichte er auf die Ausweitung der Beschwerde auf die anderen Anklagepunkte, was aber ausdrücklich vorbehalten werde, sollte die Beschwerde – wider Erwarten – abgewiesen und das Strafverfahren eingestellt werden. Ein solcher Vorbehalt ist unzulässig. Indem der Beschwerdeführer nicht innert Frist Beschwerde auch bzgl. der angeblichen Amtsanmassung sowie des angeblichen Amtsmissbrauchs erhoben hatte, erwuchs die Verfahrenseinstellung diese Tatbestände betreffend in Rechtskraft. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Was die behauptete Amtsgeheimnisverletzung i.S.v. Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311) betrifft, ist auf die Beschwerde indessen einzutreten. Dem Argument des Beschuldigten, der Beschwerdeführer sei mangels Konstituierung als Privatkläger nicht Partei im Verfahren, kann nicht gefolgt werden. Zwar ist es so, dass aus den Akten nirgends ersichtlich ist, dass er sich formell als Straf- und/oder Zivilkläger konstituiert hätte. Auch ist der Hinweis des Beschwerdeführers auf Art. 118 Abs. 2 StPO alleine nicht ausreichend; eine Amtsgeheimnisverletzung ist kein Antragsdelikt. Allerdings bestimmt Art. 118 Abs. 4 StPO: Hat die geschädigte Person von sich aus keine Erklärung abgegeben, so weist sie die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Vorverfahrens auf diese Möglichkeit hin. In den Akten findet sich kein derartiger Hinweis des zuständigen Staatsanwalts. Auch das üblicherweise genutzte Formular

«Strafantrag – Privatklage» wurde dem Beschwerdeführer soweit ersichtlich noch nicht vorgelegt. Daraus folgt, dass aus dem Prinzip von Treu und Glauben die hier an sich verspätete Erklärung des Beschwerdeführers als geschädigte Person im Rahmen der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung – mit welcher er letztlich die Bestrafung des Beschuldigten verlangt – als rechtsgültige Konstituierung jedenfalls als Strakläger anzuerkennen ist (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 11 54 vom 18. März 2011; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 12a zu Art. 118 StPO m.H. auf die höchststrichterliche Rechtsprechung).

Nach dem Gesagten ist auf die im Übrigen form- und fristgerechte Beschwerde teilweise einzutreten.

3.

- 3.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens unter anderem, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Von einer Anklage ist abzusehen, wenn nach der gesamten Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass eine Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (Urteil des Bundesgerichts 1B_248/2011 vom 29. November 2011 E. 2.5). Das heisst nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_687 und 689/2011 vom 27. März 2012 E. 4.1.1 und 1B_122/2012 vom 12. April 2012 E. 5). Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO e contrario), setzt zwangsläufig eine Auseinandersetzung mit der Beweis- und Rechtslage voraus (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 12 139 vom 9. Januar 2013).

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

Dabei geht Art. 320 StGB vom sogenannten materiellen Geheimnisbegriff aus. Demzufolge muss sich das Geheimnis auf nicht allgemein bekannte oder zugängliche, also nur einem beschränkten Personenkreis vertraute Tatsachen, deren Schutz vor Preisgabe der Berechtigte (Geheimnisherr) will und an deren Geheimhaltung ein objektives Interesse besteht, beziehen. Der Umstand, dass ein beschränkter Kreis in das Geheimnis eingeweiht ist, hebt dessen Charakter nicht auf (vgl. OBERHOLZER, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N 8 ff. zu Art. 320; BGE 127 IV 122 E. 1). Informationen aus hängigen Strafverfahren sind, unabhängig davon, ob sie – zumal sie «vielfach zunächst auf blossen Mutmassungen» beruhen – inhaltlich wahr sind oder «sich nachträglich als unrichtig erweisen» (vgl. BGE 116 IV 56 E. II.1.a), in der Regel geheim i.S.v. Art. 320 StGB.

- 3.2 Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Verfügung aus, der subjektive Tatbestand sei nicht erfüllt. Rechtsanwalt B._____ habe als Verteidiger des Beschuldigten am 11. Oktober 2017 festgehalten, Letzterer habe sich nichts dabei überlegt, als er den vom Anzeigerstatteer zuvor selbst gewählten Kommunikationskanal, d.h. die E-Mail-Adresse E@_____.ch, verwendet habe, um diesem sein Schreiben vom 1. Mai 2017 «mit Blick auf die engen zeitlichen Verhältnisse baldmöglichst zur Kenntnis zu bringen, weil die Terminvereinbarung per Telefon nicht klappte». Vielmehr sei der Beschuldigte davon ausgegangen, dass seine E-Mail-Nachricht direkt an den Anzeigerstatteer weitergeleitet würde, ohne dass Nichtadressaten den Anhang öffnen würden. Dass Drittpersonen den Anhang dennoch öffnen und den Inhalt zur Kenntnis nehmen könnten, habe der Beschuldigte nicht bedacht. Diese Darstellung von Rechtsanwalt B._____ sei nachvollziehbar und plausibel. Eine Absicht, die Vorladung weiteren Personen zur Kenntnis bringen zu wollen, sei nicht erkennbar, geschweige denn nachweisbar. Ausserdem habe der Beschuldigte die Informationen nicht in der E-Mail-Nachricht selbst verschickt, sondern verpackt in eine PDF-Datei im Anhang der E-Mail-Nachricht. Dadurch sei es den Mitarbeitenden nur durch Zutun eines weiteren Schrittes möglich gewesen, die fraglichen Informationen einzusehen. Darüber hinaus seien sowohl der Betreff des fraglichen E-Mails (Brief an Herrn C._____) als auch der Dateiname des Schreibens vom 1. Mai 2017 (Brief an C._____.pdf) neutral gewählt gewesen und hätten keine Rückschlüsse auf das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Vorverfahren zugelassen. Aus diesen Gründen bestünden keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte das Amtsgeheimnis habe verletzen wollen bzw. dies bewusst in Kauf genommen habe. Der Beschwerdeführer selber habe dazu in seiner Aktennotiz Nr. 3 geschrieben: Herr A._____ ist sich offensichtlich nicht bewusst, dass seine E-Mail mit angehängtem Schreiben vom 1. Mai 2017 an die Firmenadresse der F._____ AG, den Arbeitsplatz des Unterzeichners, das Amtsgeheimnis offenkundig verletzt. Im Falle einer Anklageerhebung erscheine eine Verurteilung wegen Amtsgeheimnisverletzung als weniger wahrscheinlich denn ein Freispruch.
- 3.3 Der Beschuldigte verweist in seiner Stellungnahme primär auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung. Dort werde zutreffend ausgeführt, weshalb das Verfahren rechtmässig eingestellt worden sei. Er bekräftigt, dass er im Zusammenhang mit der an die Hauptadresse der Praxis des Beschwerdeführers verschickten E-Mail-Nachricht nicht im Bewusstsein gehandelt habe, damit allenfalls ein Amtsgeheimnis Dritten zugänglich zu machen.
- 3.4 Zunächst ist festzuhalten, dass der *objektive Tatbestand* von Art. 320 Ziff. 1 StGB – soweit ersichtlich unbestrittenermassen – erfüllt ist. Die Staatsanwaltschaft äusserte sich zwar nicht ausdrücklich dazu respektive liess die Frage (implizit) offen. Dennoch ergibt sich aus ihren Erwägungen auf pag. 201 sowie aus dem Entwurf der Einstellungsverfügung (vgl. pag. 160 f.), dass auch sie letztlich den objektiven Tatbestand als erfüllt erachtete. Das Schreiben mit dem Dateinamen «Brief an C._____.pdf», welches der Beschuldigte am 1. Mai 2017 um 16.01 Uhr als Anhang einer E-Mail mit der Bitte zur raschen Weiterleitung an den Beschwerdeführer an die Adresse E@_____.ch sandte, enthielt (unter anderem) die Information, dass der Beschwerdeführer am 3. Mai 2017 zu einer Einvernahme vorgeladen worden sei, da ein Polizist gegen ihn «Strafantrag wegen Beschimpfung» gestellt

habe. Der Inhalt dieses Schreibens war nicht etwa jedermann, sondern bloss einem sehr beschränkten Personenkreis bekannt. Daran würde sich selbst dann nichts ändern, wenn der Mitarbeiter des F._____ Zentrums, welcher am 1. Mai 2017 um 11.02 Uhr im Auftrag des Beschwerdeführers eine Aktennotiz an den Beschuldigten geschickt hatte, tatsächlich Kenntnis von deren Inhalt gehabt hätte. Dieser Aktennotiz ist nämlich einzig zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer «das Vorgehen der Polizei [...] verbal hörbar und ausdrücklich kritisiert[e]» und nicht, dass gegen ihn ein Strafantrag wegen Beschimpfung gestellt wurde. Es muss daher nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge als erstellt gelten, dass es sich beim Inhalt des Schreibens vom 1. Mai 2017 um ein Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 StGB handelte und dass der Beschuldigte dieses Geheimnis in seiner amtlichen Stellung wahrgenommen hatte. Indem er das Schreiben vom 1. Mai 2017 per E-Mail an die Adresse E@_____.ch verschickte – welche ggf. anderen Mitarbeitenden des F._____ Zentrums zugänglich war –, ermöglichte er unbefugten Dritten die Kenntnisnahme des Geheimnisses bzw. offenbarte er die dem Amtsgeheimnis unterstehenden Informationen, was zur Erfüllung des objektiven Tatbestands führt.

Des Weiteren ist mit dem Beschwerdeführer und der Generalstaatsanwaltschaft zum *subjektiven Tatbestand* festzuhalten was folgt: Der subjektive Tatbestand von Art. 320 setzt Vorsatz bzw. Eventualvorsatz voraus. Das Behördenmitglied muss die Tatsache im Wissen um den Geheimnischarakter offenbaren und dies zumindest in Kauf nehmen. Nach der Rechtsprechung darf vom Wissen des Täters auf dessen Willen geschlossen werden, wenn sich dem Täter die Verwirklichung eines Tatbestandes als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftiger Weise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (statt vieler BGE 133 IV 1 E. 4.1). Es kann hier kaum ernsthaft bestritten werden, dass der Beschuldigte um den Geheimnischarakter der Information wusste. Ihm als Bezirkschef ist und war bekannt, dass die Information, dass gegen eine Person ein Strafverfahren geführt wird und sie deshalb zu einer Einvernahme vorgeladen wird, eine geheime Tatsache betrifft, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden darf. Ihm war folglich bewusst, dass der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse daran hat, dass seine Arbeitskollegen und Mitarbeiter nicht über das gegen ihn geführte Verfahren wegen Beschimpfung in Kenntnis gesetzt werden. Unsicher ist einzig, ob der Beschuldigte die Offenbarung dieser geheimen Tatsache mit seinem Verhalten in Kauf nahm. Dass er – wie in der Einstellungsverfügung erwähnt – keine Absicht hatte, die Vorladung weiteren Personen zur Kenntnis zu bringen und auch keine Vorteilsabsicht oder Schädigungsabsicht vorhanden war, belegt einzig, dass er nicht direktvorsätzlich handelte. Dies sagt aber nichts über einen allfälligen Eventualvorsatz aus.

Rechtsanwalt B._____ führte aus, sein Klient habe im Moment, als er die E-Mailnachricht verschickt habe, nicht bedacht, dass allfällige Drittpersonen den Anhang – trotz Aufforderung zur Weiterleitung an den Beschwerdeführer – öffnen und dessen Inhalt zur Kenntnis nehmen könnten. Dass sein Vorgehen nicht unbedenklich gewesen sei, sei ihm erst bei der Besprechung mit seinem Anwalt bewusst geworden. Er habe also nicht im Bewusstsein gehandelt, das Amtsgeheimnis zu verletzen. Dem ist jedoch – mit Blick auf den Grundsatz «in dubio pro duriore» – ent-

gegen zu halten, dass die Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten doch einigermaßen schwer wiegt: Der Beschwerdeführer liess zwar dem Beschuldigten am 1. Mai 2017 um 11.02 Uhr über die E-Mail-Adresse E@_____.ch durch einen Mitarbeiter (G._____) eine Aktennotiz zukommen. Diese betraf aber das Verfahren von H._____. Der Beschuldigte konnte und durfte daraus nicht schliessen, dass er diese Adresse auch für den Beschwerdeführer *persönlich* betreffende Angelegenheiten benutzen durfte. Dies, zumal es sich bei der Vorladung zu einer Einvernahme als Beschuldigter wegen Beschimpfung wie gesehen um eine geheime Tatsache handelt und zumal in der Sache keine zeitliche Dringlichkeit bestand. Der Beschuldigte macht zwar geltend, da er den Beschwerdeführer für den 3. Mai 2017 habe vorladen wollen, habe die Zeit gedrängt. Es mag grundsätzlich zutreffen, dass der Termin wegen des Wegfalls der Einvernahme von H._____ und der Verfügbarkeit des Beschwerdeführers praktisch lag. Dies ändert aber nichts daran, dass die Befragung des Beschwerdeführers keinerlei zeitliche Dringlichkeit im eigentlichen Sinne aufwies. Es wäre ohne Beweisverlust und ohne Schaden möglich gewesen, die Befragung des Beschwerdeführers an einem anderen Datum durchzuführen und ihm die Vorladung ordentlich zukommen zu lassen bzw. ihn persönlich zu kontaktieren.

Der Beschuldigte schickte den Brief / die Vorladung quasi «separat» in einer PDF-Datei in einer E-Mail am 1. Mai 2017, 16.01 Uhr, an die Haupt-E-Mail-Adresse der F._____ AG mit dem Text: Guten Tag, Mit der dringenden Bitte dieses Mail an Herrn C._____ weiterzuleiten (pag. 98 f.) Dass sich der Beschuldigte über die Vertraulichkeit bzw. den zu schützenden Inhalt Gedanken machte, ergibt sich für die Beschwerdekammer daraus, dass er die fraglichen Informationen nicht ansatzweise in der E-Mail-Nachricht selbst, sondern in einer angehängten PDF-Datei verschickte. Er musste allerdings damit rechnen, dass der Anhang, der nicht gesichert war, von einem Mitarbeiter des Beschwerdeführers geöffnet wird. Der Beschuldigte konnte und durfte nach dem gegenwärtigen Stand der Akten nicht darauf vertrauen, dass es ungelesen weitergeleitet werden wird, da er nicht einmal einen Vermerk «vertraulich» oder «persönlich» angebracht hatte. Es ist üblicherweise die Aufgabe von Sekretariaten, einkommende E-Mails zu lesen, eine Triage durchzuführen und den Vorgesetzten je nach Nachricht anzufragen, ob in dieser Sache sofort gehandelt werden muss (siehe dazu die Weiterleitung per E-Mail am 1. Mai 2017 um 16.07 Uhr auf pag. 100). Mithin konnte der Beschuldigte mit seinem Vorgehen (Benutzung einer allgemeinen Geschäfts-E-Mail-Adresse ohne Ermächtigung durch den Beschwerdeführer, keine Klassifizierung als vertraulich/persönlich) nur darauf hoffen, dass der geheime Inhalt nicht von einer Drittperson gelesen wird. Auch wenn sich der Beschuldigte – wie von ihm geltend gemacht – nichts dabei dachte, muss dennoch wie erwähnt auf eine relativ schwere Pflichtverletzung geschlossen werden. Den Satz, welcher der Beschwerdeführer selbst in seiner E-Mail vom 3. Mai 2017 wählte (pag. 148), vermag am möglichen Eventualvorsatz ebenfalls nichts zu ändern. Dort formulierte er: Herr A._____ ist sich offensichtlich nicht bewusst, dass sein E-Mail mit angehängtem Schreiben vom 3. Mai 2017 an die Firmenadresse der F._____ AG, den Arbeitsplatz des Unterzeichners, das Amtsgeheimnis offenkundig verletzt. Daraus lässt sich bloss lesen, dass der *Beschwerdeführer* nicht von einem direkten Vorsatz ausging («nicht bewusst [...] dass [...] *offensichtlich* verletzt»). Ob ein Vorsatz des *Beschul-*

digten vorliegt, ist indes aus *dessen* Position zu beurteilen. Es erscheint daher keineswegs als ausgeschlossen, dass der Beschuldigte einerseits im Wissen um den schutzwürdigen Charakter des Inhalts der PDF-Datei handelte und andererseits durch sein Handeln die Offenbarung der dem Amtsgeheimnis unterstehenden Informationen in Kauf nahm.

Insgesamt sind – besonders da es um die rechtlich komplexe Abgrenzung von Eventualvorsatz zur Fahrlässigkeit geht – die Voraussetzungen für eine Einstellung des Strafverfahrens wegen Amtsgeheimnisverletzung nicht gegeben, zumal auch kein augenfälliger Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist. Bei der vorliegenden Aktenlage erscheint eine Verurteilung des Beschuldigten (mindestens) als gleich wahrscheinlich wie ein Freispruch, sodass die Verfahrenseinstellung strafprozessual unzulässig war. Gleichzeitig bleibt anzufügen, dass der Erlass eines Strafbefehls nicht möglich scheint, da die Voraussetzungen gemäss Art. 352 Abs. 1 StPO kaum erfüllt sind (Geständnis / Sachverhalt anderweitig ausreichend geklärt).

4. Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist folglich gutzuheissen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Die angefochtene Verfügung ist betreffend die Einstellung wegen Amtsgeheimnisverletzung aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft ist anzuweisen, das Verfahren betreffend die Amtsgeheimnisverletzung zur Anklage zu bringen. Ob sie den Beschuldigten vorgängig einvernehmen oder sich allein auf den schriftlichen Bericht (vgl. pag 104 ff.) stützen will, sei ihr anheimgestellt.
5. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat keine Entschädigung beantragt; entschädigungswürdige Nachteile sind auch keine ersichtlich (vgl. Art. 433 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Die angefochtene Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben vom 21. Februar 2019 wird betreffend die Einstellung wegen Amtsgeheimnisverletzung aufgehoben. Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben wird angewiesen, das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Amtsgeheimnisverletzung zur Anklage zu bringen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'000.00, trägt der Kanton Bern.

3. Zu eröffnen:

- dem Straßkläger/Beschwerdeführer
- dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, Staatsanwalt D. _____
(mit den Akten)

Bern, 5. Juni 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.